

Wasserreglement

Stand 8.10.2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Art. 1 Leistungsauftrag.....	4
Art. 2 Aufgabe.....	4
Art. 3 Geltungsbereich des Reglements.....	4
Art. 4 Schutzzonen	4
Art. 5 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	4
Art. 6 Erschliessung.....	4
Art. 7 Pflicht zum Wasserbezug.....	5
Art. 8 Wasserabgabe a. Menge und Qualität.....	5
Art. 9 b. Betriebsdruck	5
Art. 10 Einschränkung der Wasserabgabe.....	6
Art. 11 Verwendung des Wassers	6
Art. 12 Bewilligungspflicht.....	6
Art. 13 Haftung.....	6
Art. 14 Handänderung	6
Art. 15 Ende des Wasserbezuges	6
II. Wasserverteilung.....	7
A. Grundsätze	7
Art. 16 Anlagen zur Wasserverteilung	7
Art. 17 Öffentliche Anlagen.....	7
Art. 18 Private Anlagen.....	7
B. Öffentliche Anlagen	8
1. Leitungen	8
Art. 19 Planung und Erstellung.....	8
Art. 20 Leitungen im Strassengebiet	8
Art. 21 Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen	8
Art. 22 Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand.....	8
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz.....	9
Art. 23 Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	9
3. Wasserzähler	9
Art. 24 Einbau, Kostentragung.....	9
Art. 25 Standort.....	9
Art. 26 Revision, Störungen.....	10
C. Private Anlagen.....	10
1. Grundsätze.....	10
Art. 27 Kostentragung.....	10
Art. 28 Mängel.....	10

Art. 29	Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt	10
Art. 30	Installationsbewilligung	11
Art. 31	Bewilligung, Durchleitungsrechte	11
Art. 32	Technische Bestimmungen	11

III. Finanzielles **12**

Art. 33	Finanzierung der Anlagen	12
Art. 34	Kostendeckung, Spezialfinanzierung, Mehrwertsteuer	12
Art. 35	Einmalige Gebühren a. Anschlussgebühr	12
Art. 36	b. Löschgebühr	13
Art. 37	Wiederkehrende Gebühren	13
Art. 38	Fälligkeit, Akontozahlung, Einforderung, Verzugszins	13
Art. 39	Ablesen der Zähler, Vorauszahlung der wiederkehrenden Gebühren	14
Art. 40	Verjährung	14
Art. 41	Gebührenpflichtige	14

IV. Straf- und Schlussbestimmungen **14**

Art. 42	Widerhandlungen gegen das Reglement	14
Art. 43	Rechtspflege	15
Art. 44	Übergangsbestimmung	15
Art. 45	Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen, Anpassung	15

Anhang 1 LU

Anhang 2 Gesetzliche Grundlagen

I. Allgemeines

Art. 1

Leistungsauftrag Die Wasserversorgung ist Bestandteil des Leistungsauftrages der Gemeindebetriebe Muri bei Bern (gbm).

Art. 2

Aufgabe ¹ Die gbm versorgen die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
² Gleichzeitig gewährleisten sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

Art. 3

Geltungsbereich des Reglements ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbeziehenden im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
² Als Wasserbeziehende gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Art. 4

Schutzzonen ¹ Die gbm scheidern zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren (Überbauungsordnung) richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach Abs. 1 ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern.
³ Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Art. 5

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) ¹ Die gbm erstellen und überarbeiten periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).
² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 6

Erschliessung ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
² Die gbm können zusätzlich erschliessen:

- a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung,
- b Neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 7

Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von den gbm bezogen werden.

Art. 8

Wasserabgabe

a. Menge und Qualität

¹ Die gbm geben in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 10.

² Die gbm sind nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt),
- b einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwänden verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

Art. 9

b. Betriebsdruck

¹ Die gbm gewährleisten einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann,
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Art. 10

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die gbm können die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall,
- e in Fällen höherer Gewalt.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Art. 11

Verwendung des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 12

¹ Eine Bewilligung der gbm ist erforderlich für

Bewilligungspflicht

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- den Neuanschluss, die Erweiterung und die Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen ab Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind den gbm mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 13

Haftung

Die Wasserbeziehenden haften gegenüber den gbm und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 14

Handänderung

Die bisherigen Wasserbeziehenden haben den gbm jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 15

Ende des Wasserbezuges

¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies den gbm unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die gbm, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbeziehenden zu tragen.

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Art. 16

Anlagen zur Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 17

Öffentliche Anlagen

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transportleitungen sowie die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung innerhalb der Bauzone sowie die öffentlichen Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. Sie werden von den gbm erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfall gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöserschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von den gbm nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 18

Private Anlagen

¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung bis zum Wasserzähler. Die gbm bestimmen die Lage des Absperrschiebers.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Die gemeinsame Hausanschlussleitung steht im Miteigentum der beteiligten Wasserbeziehenden, die gegenüber den gbm solidarisch haften.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

⁴ Die Anlagen nach Abs. 1 bis 3 werden von den Wasserbeziehenden erstellt. Mit Ausnahme des Absperrschiebers, der nach seiner Abnahme durch die gbm entschädigungslos zu Eigentum, Unterhalt und Betrieb an diese übergeht, bleiben die Anlagen im Eigentum der Wasserbeziehenden.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Art. 19

Planung und Erstellung

¹ Die gbm planen und erstellen die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der gbm. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Art. 20

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die gbm sind berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche, öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Art. 21

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen bzw. die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren (Überbauungsordnung) nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen erworben oder begründet und gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach Abs. 1 ist der Verwaltungsrat der gbm.

³ Für die Gewährung von Durchleitungsrechten und Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten der öffentlichen Anlagen sind keine Entschädigungen geschuldet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Bau und Betrieb der öffentlichen Anlagen verursachten Schaden und von Entschädigungen aufgrund enteignungsähnlicher Eingriffe.

Art. 22

Schutz der öffentlichen Leitungen und der Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlichrechtlichen Verfahren nach Art. 21 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

² Bauten und Anlagen sowie Bäume haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten öffentlichen Leitungen und den zugehörigen

Sonderbauwerken und Nebenanlagen einzuhalten. In begründeten Einzelfällen können die gbm Ausnahmen vom Mindestabstand bewilligen oder, sofern die Sicherheit der öffentlichen Anlagen es erfordert, einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer bzw. die Baurechtsberechtigten des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht haben.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 23

Hydrantenanlagen
und Hydranten-
löschschutz

¹ Die gbm erstellen, bezahlen, unterhalten und erneuern alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Müssen sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Art. 24

Einbau, Kosten-
tragung

¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler nach Abs. 1 und 2 werden von den gbm zur Verfügung gestellt und auf Kosten der Wasserbeziehenden installiert. Die Wasserzähler stehen im Eigentum der gbm und werden von ihnen unterhalten und ersetzt. Zusätzliche Wasserzähler (z. B. Nebenzähler und andere weitere Zähler) werden den Wasserbeziehenden gesondert verrechnet.

Art. 25

Standort

¹ Die gbm bestimmen den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfü-

gung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

³ Ausser den gbm und den von den gbm beigezogenen Dritten darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 26

Revision, Störungen

¹ Die gbm revidieren die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind den gbm sofort zu melden.

² Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernehmen die gbm die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der Vorjahre abgestellt.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Art. 27

Kostentragung

¹ Die Wasserbeziehenden tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Art. 28

Mängel

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehende sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis können die gbm die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

Art. 29

Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten, Zutritt

¹ Die Wasserbeziehenden sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer der durch Hydranten geschützten Bauten und Anlagen haben den gbm sowie den von den gbm beigezogenen Dritten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

² Sie haben den gbm die Anzahl Belastungswerte (Loading Unit, LU) und die m³ umbauter Raum sowie deren Erhöhung unaufgefordert zu melden, insbesondere

a bei Einreichen des Baugesuchs

b vor Ausführen von nicht baubewilligungspflichtigen Massnahmen und Vorkehren.

³ Sie sind verpflichtet, den gbm sowie den von den gbm gegebenenfalls beigezogenen Dritten zum Erfüllen der Aufgaben nach Artikel 2 zu Installations-, Kontroll- und Reparaturzwecken sowie zum Ablesen der Wasserzähler und zum Überprüfen der weiteren für die Festlegung der Gebühren massgeblichen Bemessungsgrundlagen jederzeit freien Zutritt zu den entsprechenden Bauten und Anlagen zu gewähren.

⁴ Sie haben bei Bedarf bei den Kontrollen mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 30

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der gbm verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidgenössisches Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Im Übrigen gelten die Bewilligungsvorschriften der gbm für die Gas- und Wasserversorgung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Art. 31

Bewilligung, Durchleitungsrechte

¹ Die gbm bestimmen im Bewilligungsverfahren nach Art. 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbeziehenden.

Art. 32

Technische Bestimmungen

¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Für gemeinsame Hausanschlussleitungen gilt Art. 18 Abs. 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung bauen die Wasserbeziehenden auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein. Dieser wird ausschliesslich durch die gbm bedient. Im Übrigen gilt Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Art. 18 Abs. 4 Satz 2.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der gbm einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von den gbm bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Art. 33

Finanzierung der Anlagen

¹ Die gbm finanzieren die öffentlichen Anlagen der Wasserentsorgung mit

- einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
- weiteren Erträgen.

²Nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) der Grosse Gemeinderat in einem Gebührenrahmen zum Wasserreglement
 1. die Höhe der einmaligen Gebühren;
 2. den Gebührenrahmen der wiederkehrenden Gebühren;
- b) der Verwaltungsrat der gbm in einer Gebührenverordnung über den Wassertarif
 1. die Höhe der wiederkehrenden Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens nach Bst. a);
 2. die Anpassung der einmaligen Gebühren an den Baupreisindex „Espace Mittelland“ (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465).

Art. 34

Kostendeckung

¹Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Art. 33 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt, Erstellung von neuen Anlagen der Wasserversorgung und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Abs. 2 decken.

Spezialfinanzierung

²Die gbm öffnen eine Spezialfinanzierung. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.

Mehrwertsteuer

³Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 35

Einmalige Gebühren
a. Anschlussgebühr

¹ Für jede Baute und Anlage ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird pro Belastungswert (Loading Unit, LU) der angeschlossenen Bauten oder Anlagen nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW; Auszug im Anhang 1) und pro m³ umbauter Raum (uR, Gebäudevolumen GV nach SN 504 416) erhoben. Die Gebührenansätze sind im Gebührenrahmen des Grossen Gemeinderates und im Wassertarif des Verwaltungsrates der gbm festgelegt.

³ Bei Erhöhung der LU oder Vergrösserung des uR wird eine Nachgebühr geschuldet.

⁴Bei Verminderung der LU oder des uR oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung bezahlter Gebühren.

⁵Bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühren angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Baubeginn=Abnahme Schnurgerüst). Andernfalls ist die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. Wer die Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

Art. 36

b. Löschgebühr

¹ Für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300m vom nächsten Hydranten, der den erforderlichen Löschschutz gewährleistet, ist eine einmalige Löschgebühr zu bezahlen. Diese wird pro m³ uR berechnet. Der Gebührenansatz ist im Gebührenrahmen des Grossen Gemeinderates und im Wassertarif des Verwaltungsrates der gbm festgelegt.

² Bei Vergrösserung und Verminderung oder Abbruch (ohne Wiederaufbau) von m³ uR sowie bei Wiederaufbau einer Baute oder Anlage nach Brand oder Abbruch gelten Art. 35 Abs. 3 bis 5.

Art. 37

Wiederkehrende
Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen. Diese bestehen aus einer Grundgebühr nach Grösse des Wasserzählers (Quadrat der maximalen Leistung in m³ pro Stunde / [maximale Leistung in m³/h]² x Gebührenansatz) und aus einer Verbrauchsgebühr (Wasserzins) pro m³ Wasserverbrauch. Die Gebührenansätze sind im Wassertarif festgelegt.

² Die nach Wassertarif zu zahlende Grundgebühr und die Gebühr für zusätzliche Wasserzähler sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Bereitstellung und Leistung der gbm führt, können diese einen Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abschliessen.

⁴ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von geschützten Bauten und Anlagen nach Art. 36 haben eine jährliche Löschgebühr in der Höhe der niedrigsten jährlichen Grundgebühr für angeschlossene Bauten und Anlagen gemäss Wassertarif zu bezahlen.

Art. 38

Fälligkeit, Akontozahlung, Einforderung, Verzugszins

¹ Die Anschlussgebühren werden auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) kann eine Akontozahlung erhoben werden, berechnet aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des uR bzw. des Gebäudevolumens GV gemäss Baugesuch. Die Restanz wird nach der Bauabnahme und nach Vorliegen der definitiven LU und des uR fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der

Um- oder Anbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Die Löschgebühr wird fällig mit der Vollendung der Löschanlagen. Die Löschanlage gilt als vollendet, sobald die Hydranten unter Druck gesetzt sind.

⁴ Die wiederkehrenden Gebühren werden Ende Jahr fällig. Vorher können Teilrechnungen gestellt werden.

⁵ Zuständig für die Einforderung, die Verfügung und das Inkasso sämtlicher Gebühren sind die gbm.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist (30 Tage ab Datum der Rechnung) sind ohne Weiteres ein Verzugszins von 5% sowie die Inkassogebühren geschuldet. Die Verzugszinspflicht wird durch das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen eine allfällige Verfügung oder das Gewähren von Zahlungserleichterungen nicht berührt.

Art. 39

Ablezen der Zähler, Vorauszahlung der wiederkehrenden Gebühren

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von den gbm zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die gbm sind berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbeziehenden.

Art. 40

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 41

Gebührenpflichtige

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Wasserbeziehende der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers / Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 42

Widerhandlungen gegen das Reglement

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5 '000.00 bestraft. Die Gemeindegesetzgebung findet Anwendung.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wird ohne Bewilligung Wasser von den gbm bezogen oder werden die Pflichten nach Art. 29 verletzt, sind die entgangenen Gebühren mit Verzugszins sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwändungen der gbm geschuldet. Die Verjährungsfrist nach Art. 40 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die gbm erkennbar war.

⁴ Gegenüber Wasserbeziehenden, die auch nach Durchführung der in diesem Reglement vorgesehenen Inkassomassnahmen die Gebühren immer noch schuldig sind, kann die gbm die Wasserlieferung einstellen. Das lebensnotwendige Wasser darf aber nicht entzogen werden.

Art. 43

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen der gbm kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Gemeinderat Muri bei Bern geführt werden. Der Gemeinderat Muri bei Bern entscheidet gemeindeintern endgültig.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 44

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglements ohne Einschränkung.

Art. 45

Inkrafttreten, Aufhebung von Erlassen, Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Reglement über die Wasserversorgung vom 14. Dezember 2004 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 44.

³ Die gbm bestimmen, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Muri bei Bern, 2015

Gemeindebetriebe Muri bei Bern

Der Verwaltungsrat der gbm

Der Präsident:

Der Geschäftsleiter:

ANHANG 1

Auszug aus den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Belastungswert (Loading Unit/LU)

Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate: Belastungswerte (Loading Units/LU)	
Verwendungszweck	Anzahl Belastungswerte/LU pro Anschluss (je kalt und warm)
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Coiffeur- brausen	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken, Gas-Durchflusswassererwärmer, Waschröge	2
Duschbatterien mittlerer Leistung, Gas-Durchflusswassererwärmer, Haushaltwaschautomaten bis 6 kg	2
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Gas-Durchflusswassererwärmer, Urinoir-Spülung	3
Auslaufventile für Garten und Garage	5
Anschlüsse $\frac{3}{4}$ ": - Spülbecken für Grossküchen - Grossraumwannen, Saunabecken - Duschen	8

Heizungsventile, Ausgüsse, Bodenläufe und Sprinkleranlagen werden nicht berücksichtigt.

Als Grundlage dienen das Formular „Anmeldung für Wasserinstallationen“ W3 des SVGW und das Baugesuchsformular 5.5.

Anhang 2: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Gemeindeordnung
- Anstaltsreglement

Richtlinien

- SVGW

Normen

- SIA SN 504 416